

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

zum Thema:

Wiederkehrende Sperrungen des Tiergartentunnels

und **Antwort** vom 31. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25536
vom 16. März 2026
über Wiederkehrende Sperrungen des Tiergartentunnels

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen konkreten Gründen kam es seit dem 1. Januar 2025 zu Sperrungen des Tiergartentunnels und wie viele dieser Sperrungen sind jeweils auf technische Störungen, planmäßige Wartungsarbeiten, Unfälle, Personalmangel oder sonstige betriebliche Defizite zurückzuführen?

Antwort zu 1:

Nachstehend sind die erforderlichen Sperrungen des Tunnels Tiergarten Spreebogen vom 1. Januar 2025 bis 17. März 2026 (18:00 Uhr) aufgeführt:

Sperrgrund	Anzahl Sperrungen
Technische Störung (Brandalarm, Stromausfall etc.)	10
Revision	26
Personalausfall	27
Reinigung (BSR)	45
Stau	4
Unfall	3
Polizeieinsatz	2

Frage 2:

An wie vielen Tagen und in welchem zeitlichen Gesamtumfang war der Tiergartentunnel seit dem 1. Januar 2025 ganz oder teilweise gesperrt und wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit dieser zentralen Berliner Verkehrsverbindung?

Antwort zu 2:

Der Tunnel Tiergarten Spreebogen wurde vom 1. Januar 2025 bis 17. März 2026 (18:00 Uhr) an 68 Tagen mit einem Zeitvolumen von insgesamt rd. 666 Stunden ganz oder teilweise gesperrt.

Frage 3:

Wie erklärt der Senat, dass ein für die Berliner Innenstadt hochrelevanter Straßentunnel wiederholt bereits dann nicht mehr betrieben werden kann, wenn Personal in der Überwachung ausfällt oder Anlagen gestört sind und welche strukturellen Versäumnisse liegen dieser Anfälligkeit zugrunde?

Antwort zu 3:

Die Sperrungen des Tunnels erfolgen wegen notwendiger Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten, Unfällen, technischen Störungen sowie Personalausfall in den überwachenden Zentralen. Gemäß aktuellem Vorschriftenwerk (RE-Ing, EAB-T) sind Tunnel ab einer Länge von 400 m dauerhaft von einer ständig besetzten Stelle zu überwachen, also 24 Stunden, 7 Tage/Woche). Überwacht werden die Anlagen der Betriebstechnik, der Verkehrstechnik und das Ereignismanagement (Unfälle, Störungen).

Die Überwachung der verkehrstechnischen Anlagen im Tunnel (Anzeigegeräte, Sperrschranken) erfolgt durch die Verkehrsregelungszentrale. Die Überwachung der betriebstechnischen Anlagen (Lüftung, Kommunikation, Beleuchtung, Stromversorgung usw.) wurde bisher von der Tunnelleitzentrale der Autobahn des Bundes übernommen. Im Zuge der erforderlichen Aufgabentrennung musste das Land Berlin für Tunnel > 400 m (derzeit nur der Tunnel Tiergarten Spreebogen) eigene Überwachungsarbeitsplätze einrichten und das erforderliche Personal einstellen und ausbilden.

Die hardwareseitige Ausstattung ist abgeschlossen. Von den 6 vorhandenen Operatorstellen sind derzeit 5 Stellen besetzt, allerdings ist ein Mitarbeitender noch nicht einsatzfähig, da er nach seinem Dienstantritt am 02.01.2026 noch geschult werden muss.

Frage 4:

Welche konkreten personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der wiederkehrenden Ausfälle eingeleitet, um den Betrieb des Tiergartentunnels dauerhaft zu stabilisieren und bis wann ist mit einer spürbaren Verbesserung zu rechnen?

Antwort zu 4:

Es wurden Stellenbesetzungsverfahren eingeleitet, um sowohl die freie Stelle im Operatorenteam als auch zwei weitere (zusätzliche) Operatorenstellen zu besetzen. Darüber hinaus laufen Abstimmungen mit der BVG zur Personalgestellung (Personal aus der Leitstelle / Überwachungszentrale der BVG), die jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnten. Es ist geplant, die Schulungen der Mitarbeitenden beschleunigt durchzuführen.

Die Tunnelleitzentrale der Autobahn des Bundes übernimmt derzeit die Überwachung des Tunnels an den Wochenenden und unterstützt so das Land Berlin.

Frage 5:

Welche Auswirkungen hatten die wiederkehrenden Sperrungen des Tiergartentunnels nach Einschätzung des Senats auf den Verkehrsfluss, den ÖPNV, Rettungsfahrten sowie die Erreichbarkeit zentraler Ziele in der Berliner Innenstadt und hält der Senat diesen Zustand noch für vertretbar?

Antwort zu 5:

Jede Sperrung vorhandener Infrastruktur hat Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit für alle Verkehrsarten. Deshalb sind alle Beteiligten bemüht, die Auswirkungen möglichst gering zu halten und planbare Sperrungen in verkehrsarmen Zeiten (Nachtsperrungen) durchzuführen oder Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

Frage 6:

Wie will der Senat die geplante Sperrung der Straße des 17. Juni zur Einrichtung der S21-Baustelle verkehrlich verantworten, wenn der Tiergartentunnel als naheliegende Entlastungsstrecke selbst immer wieder ausfällt und hält der Senat es angesichts dieser bekannten Störanfälligkeit tatsächlich für vertretbar, eine weitere hochbelastete Ost-West-Verbindung zusätzlich einzuschränken?

Antwort zu 6:

Zum Projekt S21 liegen noch keine fundierten Informationen vor. Die Abstimmung dazu erfolgt nach abgeschlossener Projektplanung des Bauvorhabens. Der Vorhabenträger wird einen entsprechenden Verkehrszeichenplan erstellen und einen Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zentralen Straßenverkehrsbehörde einreichen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Beteiligung der relevanten Stellen wird die verkehrsrechtliche Anordnung erteilt, welche die Grundlage für die spätere Umsetzung der Verkehrsführung im Zuge der Baumaßnahme bildet.

Im Rahmen von Baumaßnahmen liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung zur Nutzung öffentlichen Straßenlandes beim jeweiligen Straßenbaulastträger als Erlaubnisgeber der Sondernutzung. Die Beschränkung von Baustelleneinrichtungen hinsichtlich räumlicher Ausdehnung und zeitlicher Dauer ist als Aufgabe des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers zu betrachten. In diese Erlaubnis fällt auch die Kontrolle, ob die Flächeninanspruchnahme erforderlich ist und somit auch ob eine Bautätigkeit stattfindet, die diese Flächeninanspruchnahme über die gesamte Bauzeit rechtfertigt.

Gleichwohl wird bei der Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung unter Berücksichtigung des verkehrlichen Umfeldes darauf geachtet, die Beschränkungen für den Verkehr so gering wie möglich zu halten.

Berlin, den 31.03.2026

In Vertretung
Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt